

Beschränkt geschäftsfähige Stellvertreterin ohne Vertretungsmacht: Genehmigung, § 179 BGB und Kondiktion

Stellvertretung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Anne (A): Mutter Tinas; Käuferin (Vertretene) im Geschäft mit E.
- Tina (T): 16-jährige Tochter Annes; beschränkt geschäftsfähig (§§ 2, 106 BGB).
- Erwin (E): Elektrohändler; kennt A und T seit Jahren.

Geschehen

Fall „Kauf des Fernsehers durch T im Namen Annes“

- A ärgert sich, dass alle außer ihr einen Flachbildfernseher haben; T möchte ihrer Mutter einen Gefallen tun.
- T geht zu E und kauft im Namen ihrer Mutter einen Fernseher Modell „SmartTVSuperLED“ zum Preis von 850 EUR; Lieferung in drei Wochen.
- E ist überrascht, weil A sich aus ökologischen Gründen normalerweise erst beim Defekt neue Sachen kauft; er fragt T nicht nach einer Vollmacht.

Fall „Erste Reaktion und Nachgenehmigung gegenüber T“

- A ist anfangs sauer, freut sich aber über die Aussicht auf den modernen Fernseher und stimmt T gegenüber dem Vertragsschluss zu.

Fall „Aufforderung Es an A drei Tage später“

- E ruft A an: er müsse wissen, ob A mit dem Handeln Ts einverstanden war und der „Kauf wirksam ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1 - Anspruch des E gegen A auf 850 EUR aus § 433 II BGB

Obersatz: Der Anspruch besteht, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zwischen E und A zustande gekommen ist.

I. Eigene Willenserklärung der A

Subsumtion: A selbst hat keine Willenserklärung abgegeben.

II. Stellvertretung durch T

1. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Definition: § 165 BGB; die Wirksamkeit der Vertretererklärung wird durch die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit (§§ 2, 106 BGB) nicht berührt. Die 16-jährige T kann als Vertreterin handeln.

2. Handeln in fremdem Namen

Subsumtion: T hat ausdrücklich im Namen ihrer Mutter gehandelt (§ 164 I 1, 2 BGB).

3. Vertretungsmacht

Obersatz: T hatte keine Vertretungsmacht; § 177 I BGB führt zu schwebender Unwirksamkeit.

Definition Genehmigung: Nachträgliche Zustimmung (§ 184 I BGB), die nach § 182 I BGB gegenüber dem Vertreter oder dem Vertragsgegner erklärt werden kann.

Subsumtion: A hat zunächst gegenüber T zugestimmt; § 177 II 1 BGB ordnet jedoch an, dass eine zuvor ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/beschaenkt-geschaeftsfaehige-stellvertreterin-ohne-vertretungsmacht-genehmigung-179-bgb-und-kondiktion>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.